

# Verbands-Zeitung

Organ für die Interessen der Arbeiter in Brennereien, Brennereien, Mühlen und verwandten Betrieben  
Publikationsorgan des Verbandes der Brennerei- und Mühlenarbeiter und verwandter Berufsgenossen



Erscheint wöchentlich am Sonnabend  
Bezugspreis vierteljährlich 2,10 Mark, unter Streifenband 2,70 Mark  
Eingetragen in die Postzustellungsliste

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Berlin-Lichtenberg  
Redaktion und Expedition: Berlin O. 27, Schildlerstraße 11  
Druck: Hermanns Buchdruckerei Paul Singer & Co., Berlin S. 25. 63

Inserationspreis:  
Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Annoncenzeile 10 Pfennig.  
Schluß für Inserate: Montag früh 5 Uhr.

## An die Energie- und Tatenlosen.

Wer lange Jahre das schwierige Feld der Organisation beackert, Kleinarbeit in den verschiedensten Arten geleistet hat, kennt nur zu gut jene Mitmenschen, denen es immer an festem Entschluß mangelt. Es sind die Wankelmütigen, die Unzuverlässigen, die sich nie zu einer entscheidenden Tat bekennen. Fragt man sie, ob sie ihren Beitritt zur Organisation vollziehen wollen, so antworten sie in der Regel, sie wollen es sich noch einmal überlegen! Der Organisator und Agitator in der Arbeiterbewegung erlebt in seiner Mission nur zu oft die größten Enttäuschungen. So manche öffentliche Versammlung, in der er zu seinen unorganisierten Berufskollegen gesprochen, hat seine klaren, das vitalste Interesse der Versammelten berührenden Ausführungen mit Beifall quittiert, der agitatorische Erfolg seiner Rede aber stand in keinem Vergleich mit dieser Zustimmungskundgebung. Die Momente, in denen der Redner in populärer Weise ihre wirtschaftlichen Leiden und Kümernisse beleuchtete und ihnen den Weg zeigte, wie sie sich durch den Beitritt zu ihrer Berufsorganisation den Weg bahnen könnten, mit dem eigenen Schicksal zu ringen, entflammte zwar die Herzen der Versammelten, damit hatte es bei den meisten unter ihnen aber auch sein Bewenden. Den nächsten Schritt zur Tat, zum Anschluß an die Organisation, fanden sie nicht.

Leider besteht die übergroße Zahl der heute der Organisation noch Fernstehenden aus solchen energie- und tatenlosen Mitmenschen, die nie auf sich selbst, sondern meist auf die übrigen hoffen. Sie scheinen der Wurzel, aus der ein ihr eigenes Leben bestimmender Entschluß hervorzuwachsen kann, zu ermangeln. Ihr Wesen ist ohne Saft und eigene Bewegungskraft.

Jenen, die den Ernst der Zeiten nie erkennen, sich nie berufen fühlen, das Schicksal der Menschen durch ihre eigene Tat mit zu bestimmen, hat Johann Gottlieb Fichte vor über hundert Jahren in seiner vierzehnten Rede an die deutsche Nation mit herzerfrischender Deutlichkeit den Spiegel ihres falschen Tuns vor Augen gehalten. Worte, wie die damals aus so berufenem Munde gesprochenen, haben sich lebendig erhalten auch für unsere Zeit. Jenen, die den Weg zur Organisation nicht finden oder vorgeben, noch ein bißchen zu warten, ehe sie beitreten wollen, würde Fichte sagen:

„Fasset ihn auf der Stelle, diesen Entschluß. Sagt nicht, laß uns ein wenig ruhen, noch ein wenig schlafen und träumen, bis etwa die Besserung von selber komme.“

Sie wird niemals von selbst kommen. Wer, nachdem er einmal das Gesehene versäumt hat, das noch bequemer gewesen wäre zur Befinnung, selbst heute noch nicht kann, den wird es morgen noch weniger können. Jeder Verzögerung macht uns nur noch träger und wiegt uns nur noch tiefer ein in die freundliche Gewöhnung an unseren elenden Zustand...

Noch weniger als die Zeit, in der Fichte seine Reden hielt, erträgt die kommende Zeit jenen zögernden und elenden Zustand der Menschen. Gerade die Zukunft verlangt unerbittlich, daß jeder feste Entschlüsse fasse. Ein Glied im großen Ganzen muß jedem doch ein solches Pflichtbewußtsein erfüllen, als ob es auf ihn allein ankäme. Nur so entsteht jene unbegreifliche Kraft, die es der Arbeiterklasse erlaubt, guten Mutes in die Zukunft zu schauen.

## Ein Reichsamt für Gesundheitspflege und Sozialversicherung.

Um die offen fühlbare Überlastung des Reichsamts des Innern zu beseitigen, ist durch den kaiserlichen Erlass vom 21. Oktober 1917 eine Teilung vorgenommen worden, wodurch das Reichswirtschaftsamt geschaffen wurde. Bei diesem übereilten Vorgang ist zum Nachteil des Gesundheitswesens, der Bevölkerungspolitik und des Arbeiterschutzes eine Zerteilung beschieden geblieben, die sich auch allgemein vom Standpunkt der Sozialpolitik als unpraktisch und wenig

förderlich erweisen muß. Nach der Neuorganisation gehören jetzt zum Geschäftsbereich des Reichsamts des Innern 12 Abteilungen, wobei als zugehörig auch das Gesundheitsamt mit dem Medizinal- und Veterinärwesen, das Armenwesen und die Physikalisch-Technische Reichsanstalt usw. in Betracht kommen, während dem Reichswirtschaftsamt mit 21 Abteilungen die Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt (Charlottenburg), die Behörden für Untersuchung von Seemfällen, das Statistische Amt, das Aufsichtsamt für Privatversicherung, das Reichsversicherungsamt und die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, sowie der Reichskommissar für Ubergangswirtschaft überwiesen wurde. Wie in der Bekanntmachung des Reichsanzalters vom 31. Oktober 1917 darüber ausgeführt wird, gehören unter anderem zu dem Geschäftsbereich des Reichswirtschaftsamts auch diejenigen Angelegenheiten, welche auf die Fürsorge für die arbeitenden Klassen (Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Arbeiterversicherung, Arbeiterurlaub, Sonntagsruhe usw.), auf Wohlfahrts-einrichtungen, das Wohnungsfürsorgewesen, die Verhältnisse des Arbeitsmarktes und sonstige Fragen, die sich auf die Sozialpolitik beziehen. Danach bleibt ein wichtiger Teil des Reichsgesundheitswesens bei dem Reichsamt des Innern, während der übrige große Teil in das Reichswirtschaftsamt eingeordnet wurde. Durch diese Trennung des Reichsversicherungsamts vom Reichsamt des Innern muß sich auch die Kluft zwischen dem Gesundheitsamt erweitern und das Zusammenwirken erschweren, wodurch bei der bekannten Macht der Bureaucratie in weiterer Folge die von der Partei und den Gewerkschaften geforderte Einheitlichkeit und Zentralisation des Reichsgesundheitswesens und der hierbei wirkenden Kräfte ernstlich in Frage gestellt wird.

Dieser Dualismus auf dem Gebiete der reichsorganisatorischen Gesundheitsfürsorge kann auch der Arbeiterklasse zu den Bestrebungen der Verstaatlichung des Medizinalwesens nicht gleichgültig sein. Aber auch in den ärztlichen Kreisen hat diese Neuorganisation einen Widerspruch gefunden. Wie in der Arbeiterklasse, so ist man auch hier schon seit Jahren mit der Organisation der Tätigkeit des kaiserlichen Gesundheitsamts unzufrieden und hat für beträchtlich weitgehende Forderungen propagiert. Und dabei wird jetzt schon zum Ausdruck gebracht, daß auch das Reichswirtschaftsamt infolge einer Arbeitsüberlastung nur geringe Erfolge in Aussicht stellen kann. In dem Organ „Dris-krankenkasse“ (Dresden), Nr. 21, 1917, wird in einer Abhandlung von Dr. jur. A. Elster unter dem Titel „Bestrebungen für ein gesundheitliches Reichsamt“ u. a. gesagt: „Das kaiserliche Gesundheitsamt ist zwar eine Reichszentralbehörde, aber es ist nicht das, was man als oberste Exekutivbehörde für Hygiene und Sanitätswesen sich wünscht. Zwar erstreckt sich die Wirksamkeit des Gesundheitsamts außer auf wissenschaftliche auch auf gesetzgebende und administrative Tätigkeit, aber die gesetzgebende Tätigkeit ist hier auch wesentlich nur der Ausfluß wissenschaftlicher Untersuchungen und Erfahrungen, und zur verwaltenden Tätigkeit gehören insbesondere die Aufstellung von Vorschriften über die Beschaffenheit von Arzneimitteln, Anstellung von Analysen, Befestigung des Geheimmittelsuntzugs, Herausgabe des Arzneibuches für das Deutsche Reich, die intellektuelle Leitung der Gesundheits- und Veterinärpolizei, die Prüfungsschriften der Medizinalpersonen und anderes mehr. Das ist freilich ein großer Teil dessen, was ein Reichsamt für Hygiene und Sanitätswesen zu leisten hätte; aber es ist eben nur ein Teil und es ressortiert im übrigen von einer „nicht gesundheitlichen“ Oberbehörde, ist also nicht das, was beispielsweise in Oesterreich-Ungarn neuerdings in einem eigenen Gesundheitsministerium geschaffen werden soll. Denn wo bleiben die großen Fragen der Bevölkerungs- und Sozialpolitik, der Rassen- und allgemeinen Sozialhygiene, der umfassenden Maßnahmen der Krankheitsbekämpfung auf dem Verwaltungswege und der vorbeugenden sanitären Aufgaben, die aus der Reichssozialversicherung entstanden sind?“

Eine andere Strömung ist für eine Dreiteilung des Reichsamts des Innern, mit einem „Reichsamt für Sozialpolitik“, also mit einer Trennung der Sozial- von der Wirtschaftspolitik, worin die soziale Hygiene mehr realisierend und verwaltungstechnisch zum Ausdruck gebracht werden sollte. Im Zusammenhang mit diesen Reformvorschlägen steht auch die Forderung eines „Reichssekretariats für Gesundheitspflege und soziales Versicherungswesen“, wie es von dem Sozialhygieniker Dr. med. Prof. Alfred Grotzsch im „Berliner Tageblatt“ (Nr. 310 vom 20. Juni 1917) dargestellt und empfohlen wurde. Danach soll das Reichsgesundheitsamt, das Reichsversicherungsamt, die Reichsanstalt für Angestellte usw. zusammengefaßt werden. In der Begründung wird u. a. mit dem Hinweis auf das Hygieneministerium in England und dem Ministerium für Volksgesundheit und soziale Fürsorge in Oesterreich und Ungarn gesagt: „Den größten Nutzen von dem neuen Staatssekretariat würden Reichsgesundheitsamt und Reichsversicherungsamtsamt haben, weil sie beide ihre Eigenart beibehalten und doch sich gegenseitig mehr als bisher befruchten und vor Reichstag und Bundesrat sich weitaus kräftiger zur Geltung zu bringen vermöchten als bisher. Es würde mit einem Schläge der jetzt von sozialhygienischer Seite so stark empfundene Uebelstand fortfallen, daß im Gesundheitsamt des Reiches zu sehr Theorie und Wissenschaft ohne Fühlung mit der Verwaltung getrieben wird, im Reichsversicherungsamt dagegen häufig der gute Wille und die Möglichkeit eines großzügigen sozialhygienischen Wirkens zu einem dem Stande der hygienischen Wissenschaft nicht entsprechenden formalistischen Experimentieren führte.“ Die letzteren Ausführungen wird jeder bestätigen müssen, der im Verlauf der Jahre nur einigermaßen die Dinge im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Arbeiterschutzes beim Reichsamt des Innern verfolgen konnte. Aus den Kreisen der Ärzte und Intellektuellen fordert man deshalb kurz gesagt: ein „Reichsministerium für das gesamte Gesundheitswesen“ mit einer ärztlichen Oberleitung. Inwiefern hierdurch auch eine Zahl von wichtigen Problemen, wie das Zusammenwirken der Krankenkassen mit den ärztlichen Organisationen und mit dem deutlichen Apothekerverein usw., eine mehr zeitgemäße Lösung im Sinne einer fortgeschrittenen Sozial- und Gesundheitsfürsorge finden können, ist eine andere Frage. Ferner kann auch sehr fragwürdig erscheinen, ob zur Verstaatlichung des Metzger- und Apothekerwesens, des Drogenhandels und der chemisch-pharmazeutischen Industrie ein solches Ministerium als geeignet erscheint. Es liegt dabei sehr nahe anzunehmen, daß eine „ärztliche Oberleitung“ gerade gegen die Realisierung dieses Problems eine Gefahr bedeuten kann; denn die ärztlichen „Standesinteressen“, die sich auf einem sehr materiellen Boden bewegen, wurden im letzten Jahrzehnt zum Nachteil der Arbeiterpatienten oft recht unhuman zur Geltung gebracht. Wenn das schon unter einer juristischen Oberleitung möglich war, was kann dann nicht alles von einer ärztlichen Oberleitung erwartet werden!

Inwiefern das Reichsamt des Innern das Reichsversicherungsamt zu den Fragen des Arbeiterschutzes nachteilig beeinflusst hat, ist wohl schwer zu übersehen. Aber durch Tatsachen bestätigt steht unzweifelhaft fest, daß in diesem Amt viel zu langsam gearbeitet und ungenügend viel Zeit verschwendet wird. Durch die jetzt neu geschaffene Organisation ist das Zusammenarbeiten des Reichsversicherungsamts mit dem Gesundheitsamt noch mehr unterbunden worden als vordem, wo beide Ressorts dem Reichsamt des Innern unterstellt waren. Das wird auch im Zusammenhang mit den Zielen zur Bevölkerungspolitik, des Gesundheitswesens und des Arbeiterschutzes auf einen anderen Teil der Ressorts, wie z. B. die Physikalisch-Technische Reichsanstalt und das Bauwesen zutreffen, wo diese doch als mitwirkend bei der Hygienetechnik und dem Wohnungswesen in Frage kommen. Vor allem wird die Forderung zu vertreten sein: das Gesundheitsamt auch dem Reichswirtschaftsamt mit zu unterstellen. In einem besseren und praktischen

Zusammenarbeiten bliebe immerhin noch die Frage offen: Inwieweit das Gesundheitsamt mit dem Reichsversicherungsamt zu einer „Zentralstelle für Gesundheitswesen“ vereinigt oder auszugestalten als möglich erscheint. Einer derartigen Zentralstelle würde aber auch eine erweiterte und mehr verantwortliche Selbständigkeit gewährt werden müssen. Als dringend erforderlich wird sich jetzt aber auch ergeben haben: das Reichsversicherungsamt mit den Berufsgenossenschaften von dem schleppenden Geschäftsgang zu den Fragen des Arbeiterschutzes zu befreien. Das könnte unschwer dadurch geschehen, daß durch einen Zusatz in der Reichsversicherungsordnung (§§ 87, 855, 857, 864) bestimmt wird, in dem Amt einen Beirat, bestehend aus gleichen Teilen von Unternehmern und Arbeitern, einzufügen, der bei Einzelfragen zur Unfallverhütung anregend und verantwortlich mit zu entscheiden hat. Denn wie die Erfahrungen offen bekunden, genügen hier, um schädliche Einflüsse und nachteilige Unterlassungen zu verhindern, die je 12 nichtständigen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten auf keinen Fall. Wie in diesem Zusammenhang sich zeigt, handelt es sich hier um äußerst wichtige Arbeiterinteressen, die auch dementsprechend im Reichswirtschaftsamt und im Bundesrat eine ernste Wahrnehmung erfordern. Denn wie vom Reichsversicherungsamt seinerzeit zum Ausdruck gebracht wurde: „ist die Wahrnehmung der Unfallverhütung die vornehmste Aufgabe der Berufsgenossenschaften“! G. Heine.

**Teuerungszulage ist ein Teil des Arbeitslohnes.**

In diesem Sinne entschied das Gewerbegericht Leipzig in der Klage eines Kollegen gegen die Brauerei Niebeck. Laut Tarif besteht für die Brauereiarbeiter in Leipzig Anspruch auf Urlaub ohne Lohnabzug. Dieser Kollege hatte auf Wunsch der Betriebsleitung in der ihm zustehenden Urlaubszeit gearbeitet, hatte die Urlaubszeit tarifmäßig vergütet erhalten mit 38,50 Mk. Lohn und 11,10 Mk. Teuerungszulage, erhielt aber für die geleistete Arbeit nur den Lohn ohne Teuerungszulage. Das Gewerbegericht sprach ihm die Teuerungszulage zu. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit geben wir Tatbestand und Entscheidungsgründe nachfolgend wieder:

**Tatbestand.**

Der Kläger war als Brauer zahlreiche Jahre in dem Brauereibetriebe der Beklagten beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis regelt sich nach den Lohn- und Arbeitsbedingungen für die Brauereiarbeiter von Leipzig und Umgebung vom 27. April 1911. Nach diesem Lohnvertrag erhält der Brauer einen Urlaub von 6 Arbeitstagen ohne Lohnabzug. (Zu vergl. dem Lohnvertrag unter E IV, Seite 8). Die Urlaubswoche des Klägers fiel in die Zeit vom 17. bis 23. August 1917. Ihm war nach der tariflichen Bestimmung der von ihm bisher bezogene Wochenbetrag von 38,50 Mk. gewährt worden und die anteilige Teuerungszulage in Höhe von 11,10 Mk., so daß er insgesamt für die Urlaubswoche 49,60 Mk. erhalten hatte.

Der Kläger hat auf Anregung der Beklagten infolge regen Geschäftsbetriebes und wegen Mangels an Arbeitskräften auf die Urlaubswoche verzichtet und daher während der Woche vom 17. bis 23. August 1917 im Betriebe der Beklagten gearbeitet. Die Beklagte hat ihm für diese Arbeit 38,50 Mk. ausbezahlt, die Auszahlung der Teuerungszulage von 11,10 Mk. aber für diese Woche abgelehnt.

Ueber diese Tatsache besteht zwischen den Parteien kein Streit.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an ihn 11,10 Mk. zu zahlen. Er führt aus, daß ihm der bisher insgesamt bezogene Wochenverdienst von 49,60 Mk. auch für die hier streitige Woche, während der er tatsächlich gearbeitet habe, gewährt werden müsse.

Die Beklagte richtet ihren Antrag auf Abweisung. Sie trägt zur Begründung vor, daß die Teuerungszulage nur als ein Beitrag zu den infolge des Krieges erhöhten Kosten der Lebenshaltung anzusehen sei. Nun habe aber der Kläger für die Urlaubswoche bereits den Betrag von 49,60 Mk. erhalten. Darin aber sei die Teuerungszulage bereits mit enthalten, und der Kläger könne sie jetzt nicht noch einmal verlangen.

In näherer Ausführung weist sie darauf hin, daß für die Entscheidung, die von ihr als eine grundsätzliche von immerhin weitgehender Bedeutung angesehen werde, wohl zu berücksichtigen sei, daß die Teuerungszulage kein integrierender Bestandteil des Lohnes sei. Dafür diene zum Beweise:

1. Nach dem Tarife würden den Bräuern für jedes ihrer Kinder 50 Pf. für die Woche erhöhter Teuerungszulage gewährt. Infolgedessen hätte der Kläger, wenn er verheiratet gewesen sei oder eheliche Kinder besessen hätte, ein Anrecht auch auf diese Beträge folgerichtig gehabt. Daß aber diese Teuerungszulage im Falle der Ablegung des Urlaubs nicht zu entrichten wären, da sie bereits einmal in dem für die Urlaubswoche gewährten Betrage mit enthalten sei, läge auf der Hand.

2. Die grundsätzliche Behandlung von Lohn und Teuerungszulage erfolge besonders auch daraus, daß in Krankheitsfällen der Wochenlohn während der ersten 18 Tage bis zu vier Fünfteln der vollen Höhe, in Unglücksfällen während 12 Tage in ganzer Höhe gezahlt werde, während die Teuerungszulage während eines ganzen Monats in voller Höhe gewährt werde nach Einhaltung einer gewissen Dauer der Beschäftigung.

3. Die verschiedene Behandlung zwischen Lohn und Teuerungszulage sei auch schon durch Entscheidung höherer Gerichte anerkannt worden. So habe die Entscheidung des

Oberlandesgerichts zu Köln vom 28. März 1917, wie sie für auszugsweise durch die „Leipziger Volkszeitung“ vom 31. August 1917 zugänglich geworden wäre, die Teuerungszulage für unpfändbar erklärt mit der Begründung, daß die Teuerungszulage keine wirkliche Erhöhung der Arbeitsvergütung im Sinne eines angemessenen Entgelts für geleistete Dienste sei.

Der Kläger ist dieser Rechtsauffassung entgegengetreten. Die Teuerungszulage stelle sich nicht als eine freiwillig gewährte Leistung dar, die etwa unter dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit gebracht werden dürfe. Was die Kinderzulage betreffe, so sei sie ohne Zutun und Verlangen der Arbeiter gewährt worden. Im übrigen aber gehe er davon aus, daß er für den Fall, daß er verheiratet gewesen wäre und Kinder besessen hätte, auch für die hier streitige Woche vor bisher gewährten Gesamtbetrag zu fordern hätte, also jedenfalls auch die Kinderzulage. Aus der verschiedenen Dauer der Zahlung des Wochenlohnes und der Teuerungszulage in Krankheitsfällen könne noch nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß die Teuerungszulage sich nicht als eine Vergütung für geleistete Dienste darstelle. Wenn auch das Oberlandesgericht Köln schließlich die Teuerungszulage für unpfändbar erklärt habe, so stehe dieser Entscheidung eine gegenteilige Entscheidung aus dem Gebiete des Versicherungsrechts entgegen, denn der zweite Revisions Senat des Reichsversicherungsamtes habe in seiner Entscheidung vom 18. August 1917 ausgeführt: „als Geschenke stellten sich die den Beschäftigten gewährten Teuerungszulagen im allgemeinen nicht dar; dies gelte insbesondere dann, wenn es sich nicht um einmalige oder gelegentliche, sondern, wie hier, um größeren Gruppen von Beschäftigten in regelmäßiger Wiederkehr gewährte Leistungen handele. Teuerungszulagen würden in allgemeinen während des Krieges deshalb gezahlt, um die infolge der allgemeinen Verteuerung in ihrem Werte gesunkene Gegenleistung des Arbeitgebers auf die zurzeit angemessene Höhe zu bringen und die Lohnhöhe den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen wieder anzupassen. Ohne derartige Beihilfen wären die Beschäftigten im Hinblick auf ihre herabgesetzte Kaufkraft des Geldes vielfach nicht in der Lage, ihren und ihrer Familien Lebensunterhalt zu bestreiten. Ihre Gewährung diene also zugleich der Erhaltung der für den Arbeitgeber wertvollen Arbeitskraft des Beschäftigten. Derartige Zulagen würden deshalb gegenwärtig in sehr zahlreichen Betrieben gewährt. Nach den derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnissen und im Hinblick auf ihre Zweckbestimmung könnten diese Zulagen somit nicht lediglich als Ausfluß des Wohlwollens des Arbeitgebers und als ein den Beschäftigten gewährtes Geschenk angesehen werden. Auf diesen Standpunkt habe sich das Reichsversicherungsamt in mehreren auf Anfragen erteilten Bescheiden gestellt (zu vergl. u. a. den Bescheid II 4075 vom 18. April 1917). Die gleiche Auffassung werde in der Rekrutendentscheidung 1480 des kgl. Bayer. Landesversicherungsamtes (Mitteilung des kgl. Bayer. Landesversicherungsamtes 1917, Seite 75) vertreten, ebenso in der Entscheidung des Oberlandesgerichts für Angestelltenversicherung in Berlin vom 17. November 1910 (P. 78/10).“

Daher habe das Reichsversicherungsamt sich dahin ausgesprochen, daß die dem Kläger gewährten Teuerungszulagen zum Entgelt zuzurechnen und daher wie andere Lohnzuschüsse auch bei der Berechnung des durchschnittlichen Tagesentgelts mit zu berücksichtigen seien im Sinne von § 318, Absatz 3, der Reichsversicherungsordnung.

Der Kläger hat weiter noch ausgeführt, daß es überdies üblich sei, daß in solchen Fällen der Barabgeltung des Urlaubs der volle Wochenbetrag, also einschließlich der Teuerungszulage, bezahlt werde. So wäre das auch allgemein in den Brauereien in Berlin, Hannover, Kumbach, Breslau, Stettin gehandhabt worden. Er hat in dieser Richtung verschiedene Auskünfte, die er eingezogen hat, zum Vortrag gebracht.

Die Beklagte ihrerseits hat die Richtigkeit der Auffassung des Klägers bestritten. Der Vertreter der Beklagten hat erklärt, nicht bestritten zu wollen, daß einzelne Brauereien den vollen Betrag, aber nur freiwillig, in solchen Fällen bezahlt hätten, aber er bestreite, daß daraus eine Rechtsverbindlichkeit für die Beklagte hergeleitet werden könne. Im übrigen geht er davon aus, daß die herangezogenen Auskünfte sich mehr auf Fälle der Erkrankung als auf Fälle der hier vorliegenden Art bezögen. Er macht noch geltend, daß auch in der steuerlichen Gesetzgebung die Frage noch offen geblieben sei, ob die Teuerungszulage als Bestandteil des Lohnes angesehen werden könne und die überwiegende Meinung wohl für die Verneinung dieser Frage jetz.

**Entscheidungsgründe.**

Zwischen den Parteien besteht ausschließlich darüber Streit, ob dem Kläger außer dem bereits für die Urlaubswoche gewährten Betrage von 49 Mk. 60 Pf. für die in diese Zeit (17.—23. August 1917) tatsächlich geleistete Arbeit nur der Betrag von 38 Mk. 50 Pf., wie die Beklagte will, oder auch die anteilige Teuerungszulage von 11,10 Mk., wie sie der Kläger für sich in Anspruch nimmt, zu zahlen ist.

Wenn die Beklagte davon ausgeht, daß die Entscheidung in diesem Prozesse davon abhängen müsse, ob die Teuerungszulage als integrierender Bestandteil des Lohnes anzusehen sei oder nicht, so geht sie fehl. Es ist nicht zu verkennen, daß die Frage, ob die Teuerungszulage ein Teil des Lohnes bildet oder nicht, rechtlich Schwierigkeiten bildet, wie die in dieser Hinsicht ergangenen Entscheidungen ohne weiteres erkennen lassen. Wenn aber auch in den verschiedenen Rechtsgebieten, sei es in der steuerlichen, versicherungstechnischen und auch rein zivilprozessualen Rechtsprechung voneinander abweichende Entscheidungen ergangen sind (zu vergl. auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 25. August 1917 in der Prozesssache W. und 24 Witkläger/L. M.), so gestattet das noch nicht den Schluß, daß miteinander unvereinbare Entscheidungen vorliegen, die für die Zukunft mit Rechtsunsicherheit für die Parteien verbunden sein müßten. Es ist, wie hier nicht weiter anzuführen ist, durchaus möglich, die verschiedenen Entscheidungen in Einklang zu bringen, wenn man den Grundton dieser Entscheidungen richtig erfährt, der davon ausgeht, den Angestellten zur Ueber-

windung der durch den Krieg herbeigeführten Verteuerung zu helfen. Aber zu dieser Frage selbst braucht im gegenwärtigen Prozesse eine grundsätzliche Stellung um deswillen nicht genommen zu werden, weil die Entscheidung von der Absicht der Parteien abhängig zu machen ist, die bestand, als dem Kläger anheimgegeben wurde, während der Urlaubswoche im Interesse der Beklagten Arbeiten zu verrichten.

Wenn die Beklagte durch ihren Vertreter den Kläger anregte, im Hinblick auf den regen Geschäftsbetrieb und den Personalmangel statt während der Urlaubswoche zu feiern für sie zu arbeiten, so konnte das nur so verstanden werden, daß der Kläger für seine Nebenleistungen auch den bisher bezogenen vollen Wochenbetrag erhalten sollte. Der aber belief sich in den vorhergehenden Wochen unstreitig auf 49,60 Mk. Wenn die Beklagte jetzt für die Berechnung des Entgelts für diese Woche eine Differenzierung zwischen dem Vorlohn von 38,50 Mk. und der Teuerungszulage machen will, und die Verpflichtung zur Auszahlung derselben in Abrede stellt, so wäre es nach Lage der Sache an der Beklagten gewesen, damals zum Ausdruck zu bringen, daß sie eine Ausnahme von dem bisher Üblichen gemacht wissen wollte. Es konnte und mußte nach Lage der Sache mit Recht der Kläger annehmen, daß die Beklagte gewillt war, ihm den bisher üblichen Gesamtbetrag zu zahlen. Wollte die Beklagte aber diese natürliche Folgerung ausgeschlossen wissen, so hatte sie, wie das bereits hervorgehoben wurde, das zum Ausdruck zu bringen. Aus dem vermuteten Parteiwillen rechtfertigt sich daher die Zubilligung des vom Kläger geforderten Betrages. Es ist daher für diesen Fall der rechtliche Charakter der dem Kläger gewährten Teuerungszulage belanglos.

Der Folgerung der Beklagten, daß in der Gewährung des Gesamtbetrages von 49,60 Mk. für die Urlaubswoche bereits die Teuerungszulage mit inbegriffen und somit der Zweckbestimmung der Verteuerung des höheren Lebensunterhalts bereits völlig Genüge getan sei, würde nur dann Berechtigung nicht verweigert werden können, wenn die Teuerungszulage sich rechtlich als ein Ersatz von Auslagen ansehen ließe (zu vergl. § 256 B.G.B.), also als ein Opfer, das freiwillig in fremdem Interesse gebracht wurde, wie das bei Reisekosten, der Kosten für die Beförderung von Arbeitsskerat und anderem mehr zutrifft.

Die aus dem vermuteten Parteiwillen sich ergebende Entschiedenheit entspricht aber auch den allgemein anerkannten Grundsätzen der Billigkeit im rechtsgerichtlichen Verkehr, wie sie im Gebiete des ganzen bürgerlichen Geschäftsbuches, so auch im Rechte des Dienstvertrages besonders zur Geltung gelangen.

Es kann daher auch aus diesem Gesichtspunkte nur als berechtigt bezeichnet werden, daß ein besonders reger Arbeiter, der im Betriebsinteresse unter Aufstellung der persönlichen Unnehmlichkeit arbeitet, für diese Zeit auch die bisher bezogene Barvergütung unvermindert erhalten sollte. Die Beklagte selbst würde ja, wenn nach ihrer Auffassung die Teuerungszulage in Wegfall käme, einen gewissen von ihr selbst nicht gewollten Vorteil auf Kosten des ihr förderlich zur Seite stehenden Arbeiters erlangen, da sie bei der Beschäftigung eines anderen Brauers voraussichtlich den gleichen Aufwand gehabt hätte, wie er dem jetzigen Kläger nach dieser Entscheidung zu vergüten ist. (Aktenzeichen G. G. 1468/17 Nr. 7.)

**Vom Weltkriege.**

Gefallen ist aus der Zahlstelle:

Berlin: Johann Schmeier, Hofarbeiter, Schultheißbrauerei, Nr. 11.

Ehre seinem Andenken!

Das Eisene Kreuz erhielten: Mürenberger, Brauerei zur Eiche, Kiel; Kager Schischl, Rosenbräu, Kaufbeuren; Heinrich Muselmann, Müller, Kaufmannsmühle Mannheim; Johann Gullmann, Brauer, Brauerei Durlacher Hof, Mannheim.

**Wiedereintritt in die Krankenkassen.** Zahlreiche Kriegsteilnehmer haben bei der Einberufung zum Seeresdienst von dem Recht der Weiterversicherung bei ihrer Klasse von vornherein keinen Gebrauch gemacht oder dieses Recht später wegen Nichtzahlung der Beiträge verloren. Die Folge dieser Veräußerung war der Verlust der Ansprüche auf die Klassenleistungen für sich und, soweit die Klasse „Familienhilfe“ gewährte, auch für ihre Familie. Ähnliche Schädigungen drohen, wie die Erfahrung lehrt, nunmehr früheren Kriegsteilnehmern, besonders auch Kriegsbeschädigten dadurch, daß sie in Unkenntnis oder aus Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen nach ihrer Entlassung den rechtzeitigen Wiedereintritt in ihre Klasse veräußern. Das Wiedereintrittsrecht kommt allerdings bei den Personen nicht in Frage, die nach ihrer Entlassung aus dem Seeresdienst alsbald wieder in eine versicherungspflichtige Beschäftigung eingetreten sind; hier wird die Mitgliedschaft bei der zuständigen Klasse kraft Gesetzes und grundsätzlich auch zugleich der Anspruch auf die Klassenleistungen erworben, selbst wenn im Zeitpunkt des Eintrittes eine Krankheit besteht. Nur eine mit voller Arbeitsunfähigkeit verbundene Krankheit schließt die Pflichtmitgliedschaft aus. Solchen Arbeitsunfähigen (z. B. viele Kriegsbeschädigte) und wegen Dienstuntauglichkeit Entlassenen, ferner den Personen, die zwar an sich voll oder doch teilweise arbeitsfähig sind, aber vorläufig keine ihnen zusagende versicherungspflichtige Beschäftigung finden, oder die zu einer selbständigen Tätigkeit übergehen, oder endlich solchen Personen, die bereits vor ihrer Einberufung einer Klasse nur als freiwillige Mitglieder angehört haben, ist, ohne Rücksicht auf eine bestehende Krankheit, das Recht eingeräumt, binnen sechs Wochen nach der Rückkehr in die Heimat in die Krankenkassenversicherung

wieder einzutreten". Es ist unerheblich, ob die Krankheit auf eine Kriegsverwundung, sonstige Dienstbeschädigung oder auf eine andere Ursache zurückzuführen ist. Der Wiedereintritt, der übrigens nur in die frühere Krankenkasse und auch nur in die Lohnstufe erfolgen kann, der der Kriegsteilnehmer zuletzt angehört hat, darf auch nicht von einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden. Aber auch den noch im Heeresdienst befindlichen Personen steht das Wiedereintrittsrecht zu, denn „als in die Heimat zurückgekehrt" gilt auch der beurlaubte Kriegsteilnehmer. Allerdings wird dieses Recht nicht bei jeder kurzen Beurlaubung gewährt, vielmehr muß der Urlaub, wie das Reichsversicherungsamt entschieden hat, so bemessen sein, daß der Kriegsteilnehmer in der Lage ist, sein bürgerliches Leben für längere Zeit wieder aufzunehmen. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann nur nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Durch den Wiedereintritt gewinnt der Kriegsteilnehmer zugleich das Recht, nach Beendigung desurlaubes die Versicherung durch Beitragszahlung weiterzuführen, sofern er den Willen hierzu innerhalb von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse erklärt. Erfolgt aber eine Fortsetzung der Versicherung über den Urlaub hinaus nicht, so behält der Kriegsteilnehmer jedenfalls das Recht auf die Regelleistungen der Kasse, wenn er innerhalb von drei Wochen nach Ablauf desurlaubes erkrankt. Die Pflicht der Kasse zur Gewährung von ärztlicher Behandlung usw. fällt natürlich weg, da diese Leistungen von der Heeresverwaltung, insbesondere durch Lazarettspflege, gewährt werden. Der Krankengeldanspruch steht dem Kriegsteilnehmer, falls er durch die Krankheit arbeitsunfähig geworden ist, immer zu, da dieser Anspruch nicht durch den Nachweis eines Erwerbsverlustes, sondern allein durch die Tatsache der Arbeitsunfähigkeit begründet wird.

**Urlaub der Hilfsdienstpflichtigen ohne Lohnabzug.** Den bei militärischen Stellen beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen kann nach einer Verfügung des Kriegsministeriums, bei guten Leistungen und unter der Voraussetzung, daß die rechtzeitige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht darunter leidet und die Bestellung einer Vertretung nicht notwendig ist, ein Erholungsurlaub bis zu 7 Tagen, und wenn sie nicht lediglich mechanische Arbeiten verrichten, in besonders begründeten Fällen bis zu 14 Tagen im Jahre gewährt werden. Während dieses Urlaubs wird der Lohn weiterbezahlt. Außerdem kann bei wichtigen Anlässen, z. B. bei Todesfall in der Familie, ein auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnender Urlaub bis zu drei Tagen, ohne Kürzung des Lohnes, gewährt werden.

Die Frage, unter welchen Umständen und in welchem Umfang Urlaub ohne Lohngewährung bewilligt werden kann, ist von Fall zu Fall zu entscheiden. Dabei sind sowohl die dienstlichen, wie auch die privaten Interessen des Angestellten in Betracht zu ziehen. Im allgemeinen ist gegen einen solchen 14 Tage nicht überschreitenden Urlaub aus wirtschaftlichen Gründen und gegen einen Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit nichts einzuwenden. Dagegen soll von einer längeren Beurlaubung, z. B. zur Durchführung des eigenen Geschäfts, Abstand genommen werden. In solchen Fällen ist die Entlassung zu verweigern.

**Bewegungen im Berufe.**

**Brauereien, Bierniederlagen.**

† **Mey.** Eine polizeilich genehmigte Mitgliederversammlung am 19. Januar beschloß eine Eingabe um eine Teuerungszulage von 25 Proz. an sämtliche Brauereien. In einer Vorbesprechung mit den Unternehmern am 20. Januar bewilligten diese 4,50 Mk. pro Woche. Die Mitgliederversammlung vom 7. Februar erklärte dieses für ungenügend. Bei einer neuen Aussprache am 14. Februar wurden die geforderten 6 Mk. pro Woche bewilligt, und zwar rückwirkend ab 1. Januar 1918.

Wir erwarten, daß die Unorganisierten nun ihrer Pflicht nachkommen und sich dem Verband anschließen werden. Kollegen, erinnert sie dauernd daran, bis sie es getan haben.

† **Schwezingen.** Als den beiden Schwezinger Brauereien im Späthjahr 1917 die Forderungen der Arbeiter zur Verlängerung des Tarifvertrages zugingen, suchten diese die Verhandlungen infolge der etwas mifflaren Lage hinauszuschieben. Die Zusammenlegungsfrage, die hochsteht, die geringe Verteilung von Gewinne usw. wurden als Grund angegeben. Schließlich machten die Brauereien den Vorschlag, den Stündigungsstermin um zirka 4 bis 6 Wochen zu verschieben, da bis dahin die Zusammenlegungsfrage seine Erledigung gefunden haben dürfte. Der Stündigungsstermin wurde dann auf den 15. November verlegt und die Brauereien versprochen, bis dahin über die von den Arbeitern gestellten Forderungen zu verhandeln. Den Brauereien wurde aber zugleich ans Herz gelegt, den Arbeitern in Form von Teuerungszulagen entgegenzukommen zu zeigen. Am 23. Oktober fand dann im Beisein der Direktoren der beiden Brauereien eine Verhandlung statt, wo die Brauereien erklärten, sie wollen zuerst einmal die Mannheimer-Ludwigshafener Brauereien abschließen lassen; was diese den Arbeitern zulegen, werden auch die Schwezinger Brauereien zulegen. Mit Wirkung vom 1. November ab legten die Mannheimer Brauereien von den geforderten 10 Mk. pro W... ihren Arbeitern 7 Mk. pro Woche Teuerungszulagen zu. Die Schwezinger Brauereien wurden

sofort verständigt und an ihr gegebenes Wort vom 23. Oktober erinnert. Am 21. November ging uns dann die Nachricht zu, daß die Brauereien ab 15. November den verheirateten Arbeitern 8 Mk., den ledigen über 18 Jahre 4 Mk. und den unter 18 Jahr alten Arbeitern ganze 2 Mk. zulegen werden statt der Zulage wie in Mannheim-Ludwigshafen. Die Brauereien wurden an ihr gegebenes Versprechen erinnert, aber es fiel ihnen nicht ein, darauf zu reagieren.

Mit Wirkung vom 27. Dezember haben die Brauereien in Mannheim-Ludwigshafen der Arbeiterschaft in Form von höheren Teuerungszulagen, Erhöhung der Ueberstunden am Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen, Erhöhung der Nachschichtzulagen, der Tourenelder, der Sätze für Pferdefüttern an Sonn- und Feiertagen, sowie der Sonntagslohn weitere Zugeständnisse gemacht. Diesen Zugeständnissen schlossen sich die Heidelberger und die Weinheimer Brauereien in allen Punkten an. Die Schwezinger Brauereien machten aber trotz Versprechen vom 23. Oktober auch hier wieder wesentlich geringere Zugeständnisse. Die Teuerungszulagen, welche in den Heidelberger und Weinheimer Brauereien etwas geringer sind als in Mannheim-Ludwigshafen, wurden noch geringer gestellt. Die Brauereiarbeiter in Schwezingen müssen auch ihre Ueberstunden nach dem Vorschlag der Brauereien um 20 Pf. billiger machen gegenüber den Arbeitern der Brauereien der Umgebung. Dieses trifft auch auf die Sonn- und Feiertagsarbeit zu, sowie auf die Nachschichtzulage und auf die Tourenelder, obwohl letztere dort an und für sich geringer sind. Auch für das Pferdefüttern an Sonn- und Feiertagen bezahlen die Schwezinger Brauereien eine Mark für dieselbe Zeit weniger als Heidelberg und Mannheim.

Die Brauereiarbeiter in Schwezingen sollten den Ursachen nachgehen, warum sie zurückgesetzt werden. Es gibt da Arbeiter, die schimpfen hinterher über die Verhältnisse und getrauen sich nicht, der Organisation beizutreten, die für sie sorgt und für sie kämpft. Sie lären nicht und ernütern auf Kosten der anderen, sie legen sich in das Nest, das ihnen andere bauen. Von diesen gibt es noch eine Anzahl in Schwezingen, und ihre Wege haben die anderen zu leiden. So, wie die Verhältnisse in Schwezingen zurzeit liegen, haben die Arbeiter alle Ursache, sich zusammenzuschließen, damit sie vor allzu großen Ueberrassungen verschont bleiben. Dorum, wer noch nicht organisiert ist, hinetn in den Verband, damit das Fehlende nachgeholt werden kann.

† **Tilst.** Die hiesigen drei Brauereien bewilligten eine Erhöhung der Teuerungszulage um 3 Mk. pro Woche und des Zehrgeldes für Bierfahrer um 50 Pf.

**Mühlen.**

† **Herrnaringen.** Die Kunstmühle Mayfer u. Sohn hat eine weitere Lohnerhöhung von 2 Mk. pro Woche bewilligt.

**Korrespondenzen.**

**Augsburg.** Am 10. Februar 1918 fand im Wittelsbacherhof die Generalversammlung für das verfloßene Geschäftsjahr statt. Kollege Forstmeier gab die Quartalsrechnung vom 4. Quartal, sowie die Jahresrechnung für 1917 bekannt. Im Jahre 1917 wurden vereinnahmt 2863,88 Mark. Die Gesamtausgaben betragen 1524,22 Mk. An die Hauptkasse wurden gesandt 1339,63 Mk. Der Bestand der Lokalkasse betrug am Jahresschluß 1917 700,17 Mk. Neu aufgenommen in den Verband wurden 80 männliche und 9 weibliche Mitglieder. 39 Mitglieder wurden zu Heeresdiensten einberufen. Der tatsächliche Mitgliederbestand am Schluß des Jahres betrug 113 männliche und 7 weibliche Mitglieder. Daß die Mitgliederzahl nicht größer war, ist auf den starken Wechsel der in den Brauereien beschäftigten Arbeitnehmer zurückzuführen. Die Kollegen Mad sowie Winkl erstatteten den Jahresstätigkeitsbericht. Es wurde erwähnt, daß es gelungen sei, im Laufe des Jahres eine Teuerungszulage in Höhe von 8,50 Mk. pro Woche zu erreichen. Würde die Organisation stärker gewesen sein, so wäre ein besserer Erfolg zu verzeichnen. Bei der letzten Bewegung auf Erhöhung der Teuerungszulagen habe wesentlich das Vorgehen der Kollegen in der Brauerei Lorenz Gietler zum Erfolg beigetragen. Von Bedeutung sei es, daß es der Organisation gelungen sei, bei vorkommenden Differenzen mit den Arbeitgebern direkt zu verhandeln. Es sei dadurch ein Weg zur Verständigung wesentlich eher gegeben als durch Verhandlungen mit dem Syndikus. Auch im neuen Jahre unermülich für den Ausbau der Organisation zu wirken ermahnte der Vorsitzende am Schluß der Versammlung.

**Dortmund.** In der Generalversammlung am 27. Januar erstattete Kollege Brülling den Kassen- und Tätigkeitsbericht. Die Einnahme im 4. Quartal betrug 1480,20 Mk., die Ausgabe 21,11 Mk., an die Hauptkasse abgehandelt 1059,09 Mk. Die Jahreseinnahme war 4917,60 Mark, die Ausgabe 1568,83 Mk., der Hauptkasse überwiesen 3348,77 Mk. Das Vermögen der Lokalkasse ist 1528,64 Mk. Erfreulicherweise hat sich die Befürchtung mancher Kollegen, daß die Beitragsverhöhung die Entwicklung des Verbandes hemme, nicht bestätigt, sondern überall, wo tüchtig mit der Agitation eingeseht wurde, war eine Besserung zu erzielen. Der Krieg mit all seiner ungünstigen Einflüssen hat sich im verfloßenen Berichtsjahr in den Brauereibetrieben immer fühlbarer geltend gemacht; die weitere Herabsetzung des Braufontingents hat viele Betriebe hart betroffen; einige Betriebe sind schon stillgelegt, und ist zu befürchten, daß weitere folgen. Klar ist, daß solche Verhältnisse auf die Entwicklung des Verbandes nachteilig wirken. Immerhin ist es gelungen, durch rege Agitation entstandene Lücken auszufüllen und durch Aufnahme neuer Mitglieder ein gutes Resultat zu erzielen. Aufnahmen wurden 188 gemacht, darunter 112 weibliche, somit hat sich die Mitgliederzahl um 40 gesteigert. Besser noch könnte es sein, wenn einzelne Betriebe besser mitarbeiten und einige bekannte Großbetriebe nicht völlig versagen. Bewegungen auf Erhöhung der Teuerungszulage sind acht eingeleitet worden, konnten jedoch meistens erst auf mehrmaliges Vortellwerden erledigt werden. Der Schuberband für Rheinland-Westfalen hat sein übriges, um die Arbeiter in dieser harten Zeit hinzuhalten, die Er-

ledigung ihrer gerechten Forderungen zu verzögern. Der Unternehmerverband hat gezeigt, wie nichtschön derselbe über seine Arbeiter im Zeichen des Wirtschaftens denkt. Derselbe besteht für die Herren nicht, nur für die Arbeiter, die bei jeder Gelegenheit zu hören bekommen, in der jetzigen Kriegszeit es nicht so genau zu nehmen. Nach harter Mühe ist es im November vorigen Jahres gelungen, die Teuerungszulage auf 15 Mk. wöchentlich zu bringen; auch dieser Satz ist noch nicht in allen Betrieben durchgeführt. Für die jugendlichen und weiblichen Arbeiter muß ein erheblich besserer Satz geschaffen werden. Auch an Differenzen in dem Betreiben hat es nicht gefehlt, doch meistens sind sie zugunsten der Mitglieder erledigt. Besonders der Urlaub wurde gern umgangen oder niedriger vergütet. Noch viel Arbeit ist vorhanden, und ersuche Kollege Brülling, alles daran zu setzen, im kommenden Jahr fest mitzuarbeiten, die fernstehenden heranzuholen und die Zahlstelle zu heben, denn nur eine gute Organisation sei imstande, Erziehtliches zu leisten.

**Lübeck.** Am Sonntag, 10. Februar, fand unsere diesjährige Generalversammlung statt. Nachdem die Abrechnung vom 4. Quartal 1917 verlesen war, wurde der Geschäftsbericht entgegengenommen. Hierbei gab die von den Arbeiterausschüssen in Szene gesetzte Aktion zwecks besserer Verteilung und Rationierung der Nahrungsmittel zu einer lebhaften Aussprache Anlaß. Alsdann beriet der Vorsitzende den Jahresbericht des verfloßenen Jahres. Aus demselben war zu entnehmen, daß das Jahr 1917 sich noch ungünstiger für unsere Zahlstelle gestaltete als das vorhergehende. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln für die Minderbemittelten war geradezu unhaltbar geworden. Die geringere Belieferung der Brauereien mit Malz gab denselben Veranlassung, zu Ersatzmitteln zu greifen und das Bier zu strecken. Hingzu kam noch die von der Regierung angeordnete Zusammenlegung der Brauereien. Letztere hatte besonders die Gemüter der einzelnen Betriebsleitungen in Aufregung versetzt. Inbessien schien die Sache am Jahreschluß jedoch wieder eingeschlafen zu sein. Naturgemäß konnte beides nicht ohne Einfluß auf die Arbeitsverhältnisse in den Brauereien bleiben. Und so kam es, daß der im Jahre 1918 bestehende Arbeitermangel in das Gegenteil verwandelt wurde. — In den Mühlen war infolge von Aufträgen für die Militär- und Kommunalverwaltung ausreichende Beschäftigung.

Die Zahl der Mitglieder stieg im Berichtsjahre von 133 männliche, 20 weibliche am Jahreschluß 1916 auf 187 männliche, 25 weibliche. Die Kassenverhältnisse gestalteten sich wie folgt: Die Einnahme für die Hauptkasse betrug 4514,— Mk., deren Ausgabe 3121,20 Mk. Abgehört wurden 1392,80 Mk. Die Einnahme der Lokalkasse betrug 1724,69 Mark, deren Ausgabe 2143,20 Mk. Kassenbestand 1210,83 Mark. Bemerk sei, daß unter den Ausgaben 800 Mk. Nachschichtunterstützungen an die Frauen der zum Heeresdienste eingezogenen Kollegen sich befanden.

Die anhaltende Teuerung aller wichtigen Bedarfsartikel gab Veranlassung, an die einzelnen Betriebe betreffs Gewährung erhöhter Teuerungszulagen heranzutreten. Erreicht wurden in den Lübecker Lagerbierbrauereien für alle männlichen Beschäftigten 5 Mk. Lohn- und 6,50 Mk. Teuerungszulage und für weibliche Beschäftigte 12 Pf. pro Stunde. In den hiesigen Mühlen wurde eine Erhöhung der Teuerungszulage zwischen 2,50 und 4,— Mk. pro Woche erreicht. Zu einem neuen Tarifabschluß kam es mit der Nachburrer Aktienbrauerei und mit der Brauerei zum Gulenpiegel, Wölln. Erzielt wurde hier für alle männlichen Beschäftigten eine Lohnzulage von 6,50 Mk. pro Woche und für die weiblichen Beschäftigten ein solche von 10 resp. 17 Pf. pro Stunde. Außerdem wurde für alle Beschäftigten auf Einreichung eine Teuerungszulage von 2,50 Mk. pro Woche erreicht.

Zum Schluß drückte der Vorsitzende die Hoffnung aus, daß der Krieg bald zu Ende gehen möge, damit unsere Kollegen, die draußen an der Front stehen, bald wieder in unsere Reihen zurückkehren möchten. Die Kollegen aber, die noch am Orte sind, ersuchte er, mehr Interesse an unserer Sache zu zeigen und dafür Sorge zu tragen, daß unsere Zahlstelle allen Stürmen gewachsen ist. Dieses könne aber nur möglich sein, wenn ein jeder nach besten Kräften dazu beiträgt.

**Rundschau.**

**Aus Industrie und Beruf.**

**Betriebskonzentrationen.** In der außerordentlichen Generalversammlung der Victoria-Brauerei Akt.-Ges. in Bochum wurde die Verwaltung zum Abschluß eines Vertrages mit der Bochumer Berg-Brauerei in Bochum ermächtigt. Zur Begründung des Antrages wurde mitgeteilt, daß man durch eine freiwillige Vereinigung der drohenden staatlichen Zusammenlegung der Brauereien vorbeugen wolle. Der Zeitpunkt, an dem der Vertrag mit der Bergbrauerei abgeschlossen werden soll, steht noch nicht fest. In der darauf abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung der Bochumer Berg-Brauerei wurde der Abschluß des Fusionsvertrages mit der Victoria-Brauerei genehmigt.

Die Generalversammlungen der Postenbrauerei und der Hermannbrauerei in Gumburg genehmigten den Versicherungsvertrag.

Die überwiegende Mehrheit der Aktien der früher englischen St. Pauli-Brauerei, Bremen, sind in den Besitz der Kaiserbrauerei, Bremen, übergegangen.

Die Vereinsbrauerei Pottbus hat kürzlich die Genossenschaftsbrauerei Pottbus übernommen.

Die Brauerei Göh in Neustüttgen ist in den Besitz der Paulanerbrauerei München übergegangen.

Die Brauerei Gärke in Peine hat die Brauerei Halle dafelbst gekauft.

Die Hofel-Brauerei in Düsseldorf schreibt in ihrem Geschäftsbericht 1916/17, daß sie fünf Brauereien, darunter eine mit einer bestehenden Wirtschaft, aufgekauft hat. Diese fünf Brauereibetriebe wurden sämtlich stillgelegt und ihre Kontingente auf den Hauptbetrieb übernommen. Dadurch hat sich das eigene Dauerkontingent der Gesellschaft um 45 Proz. erhöht. Die

bisherigen Aufwendungen für den Anlauf der Brauereien sind den Betriebsmitteln entnommen, so daß eine Kapitalveränderung aus diesem Anlaß nicht stattfindet.

Ihre Verschüttung von Aufwänden in den Brauereien angefallenen Verbindlichkeiten der Brauerei- und Malzgeräberverfügungsgenossenschaft den Genossenschaftsmitgliedern folgendes zur Kenntnis:

Wie uns das Präsidium des Deutschen Brauerbundes mitgeteilt hat, gelangen an dessen Geschäftsstelle häufig Anfragen über die berufsgenossenschaftliche Zugehörigkeit und die Unfallversicherungs-Vorschriften, die für Kraftstoffaufschließungsanlagen gelten, zu deren Einrichtung die Brauereien jetzt in Anbetracht des Mangels an Futtermitteln und zur besseren Ausnutzung ihrer Betriebe neuerdings vielfach übergegangen sind. Wir machen deshalb unsere Genossenschaftsmitglieder hiermit darauf aufmerksam, daß solche Anlagen, die auf Rechnung von Brauereien angeführt werden, zu unserer Berufsgenossenschaft gehören, und zwar auch dann, wenn diese Anlagen in größerem Umfang als zurzeit die Brauerei betrieben werden, falls dies nur geschieht, um während der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse den Betrieb aufrechtzuerhalten und anzunehmen ist, daß bei Eintritt regelmäßiger Verhältnisse die Brauerei wieder den Hauptbetrieb bilden wird. Die Zugehörigkeit solcher Betriebe zu unserer Berufsgenossenschaft ist sogar unter den erwähnten Voraussetzungen dann gegeben, wenn die Brauerei etwa vorübergehend eingestellt ist, jedoch später wieder aufgenommen werden soll. Es liegt ja natürlich sowohl im Interesse unserer Genossenschaft sowie unserer Genossenschaftsmitglieder, daß die gesetzliche Unfallversicherung möglichst bei unserer Berufsgenossenschaft verbleibt, weil dabei allen Beteiligten weniger Kosten und Unbändlichkeiten erwachsen, als wenn die Versicherung bei einer anderen Berufsgenossenschaft erfolgte und später beim Eintritt regelmäßiger Verhältnisse wieder eine Umschreibung auf unsere Berufsgenossenschaft erfolgen müßte. Es gilt hier dasselbe, was mit unseren Mitgliedern in einem am diesjährigen Ende September 1917 versandten Rundschreiben hinsichtlich der Betriebe für die Obst- und Gemüsetrocknung, Mälzereiherstellung, Munitionsherstellung usw. mitgeteilt haben, die ebenso wie die vorerwähnten Kraftstoffaufschließungsanlagen als vorübergehende Erwerbsbetriebe von eingezogenen oder zeitweise eingestellten Brauereien oder Mälzereien zur Versicherung bei unserer Berufsgenossenschaft heranzuziehen sind.

Auf die wirtschaftlichen Vorteile der Kraftstoffaufschließungsanlagen, gegen die in letzter Zeit von verschiedenen Seiten Bedenken geäußert wurden, können wir hier natürlich nicht eingehen. Für unsere Berufsgenossenschaft und damit auch für unsere Genossenschaftsmitglieder kommt jedenfalls wesentlich in Betracht, daß durch diese neu eingerichteten Betriebe ganz erhebliche neue Unfallgefahren geschaffen worden sind. Unsere technischen Aufsichtsberechtigten, Oberingenieur Sehr und Regierungsbaumeister Voetsch, Berlin, haben sich in einem unterm 15. Dezember 1917 erstatteten Gutachten nach Besichtigung der Kraftstoffaufschließungsanlage auf der königlichen Domäne Dahlem bei Berlin zu diesen Gefahren wie folgt geäußert:

„Erwünscht seien nur die mit dem Transport der durchschnittlich 12 Pentner schweren Laugesäffer, dem Abfüllen, Mischen, Kochen der Lauge usw. verknüpften Gefahren. Auch das Nassfe, auf den Fußböden und Treppen verstreut liegende Stroh wird zu manchen Unfällen infolge Ausgleitens Veranlassung geben können. Es wird deshalb beabsichtigt, im nächstjährigen Jahresbericht unserer Berufsgenossenschaft über die Durchführung der Unfallversicherungsvorschriften die verschiedenen Verfahren und Betriebsanordnungen der Strohauflösung einer eingehenden Besprechung zu unterziehen, auf die bestehenden Gefahren hinzuweisen und den Betrieben geeignete Schutzmaßnahmen zur Pflicht zu machen. Von diesen seien z. B. die nachstehenden erwähnt:

- „Größte Vorsicht beim Transport, Auf- und Abladen der schweren Laugesäffer.
Tragen von Schutzkleidung (Automobilhüllen) besonders beim Abfüllen der Lauge, Vermeidung von geeigneten Gegenständen für den Fall von Verbrennungen (verdünnte Schwefelsäure oder Salzsäure, die zu ihrer Aufbewahrung benutzten Gefäße müssen den Inhalt in auffälliger Form kenntlich machen; Trinkgefäße dürfen zu diesem Zweck auf keinen Fall benutzt werden).

Geordnete Aufstellung (Satzstühle) der Treppen.

Gründliches Aufwachen der Fußböden, Stühle, Treppen usw. von dem getrockneten nassen Stroh.

Wir können unsere Genossenschaftsmitglieder einseitig nur auf die genaue Beachtung dieser Vorschriften hinweisen in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Gesundheit der unversicherten Arbeiter, die ja jetzt für das wirtschaftliche Durchhalten während des Krieges ganz besonderer Schonung bedürftig sind. Im übrigen sind natürlich auch die allgemeinen Unfallversicherungs-Vorschriften unserer Berufsgenossenschaft genau zu beachten, da diese natürlich auch für die in Betracht kommenden neuen Anlagen gelten.

Brauer- und Malzgeräberverfügungsgenossenschaft.
F. Herrich,
Vorstand des Genossenschaftsvorstandes.

Aus der Gewerkschaftsbewegung.

Weber 400 000 Mitglieder hat der Deutsche Metallarbeiterverband wieder überschritten.

Gesamtertrag der Berliner Metallindustriellen gegen ihre Angestellten. Die G. Aufhäuser in der „Deutschen Industriebeamtengesetzgebung“ mitteilt, haben 20 der größten

Metallwarenfabriken Berlins, darunter A. G. O., Bergmann, Vorfis, Flohr, Goerz, Ludwig Loewe, Rig u. Genest, Siemens u. Halske und Siemens-Schuckert, ab 1. Januar 1918 folgenden Geheimvertrag geschlossen:

„Wird während des Krieges mit England von einem Mitglied der Vereinigung ein männlicher oder weiblicher Beamter eines anderen Mitgliedes ohne dessen Zustimmung angestellt, so ist letzterer verpflichtet, einen Beitrag in Höhe von dem Verband-Berliner Metallindustrieller bewaltete Klasse zu zahlen gleich dem Doppelten des von dem Angestellten in den ersten zwei Jahren erzielten Mehreinkommens.“

Der Zweck dieser Vereinbarung ist natürlich, den Angestellten die Erlangung besser bezahlter Stellen, die ihnen das Hilfsdienstgesetz ausdrücklich freigelassen hat, unmöglich zu machen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß derartige geheime Kontraventionskläusen zum Zweck des Lohndrucks gegen die guten Sitten verstoßen. Wenn der gespannt darauf sein, wie das Kriegsamt sich zu den Beschwerden der technischen Beamten über diesen Geheimvertrag stellen wird.

Volkswirtschaftliches, Soziales.

Reiche Fringsfänge. Zu dieser Notiz in Nr. 7 der „Verbands-Zeitung“ erhalten wir vom Kriegsernährungsamt folgende Mitteilung: In verschiedenen Zeitungen taucht gegenwärtig eine Notiz auf, nach der in Schweden im Monat Januar ungeheure Fringsfänge gemacht sein sollen. Nur der westlichen und südlichen Küste seien etwa 300 Motordampfer eingetroffen, die in kurzer Zeit in den dänisch-schwedischen Gewässern weit über 1 110 000 Fische gefangen haben sollen.

Diese Angaben sind nicht zutreffend und nur geeignet, Hoffnungen im Publikum zu erwecken, die nicht erfüllt werden können, denn sowohl in Dänemark als auch in Schweden fehlt es vollkommen an Petroleum und sonstigen Fischereibetriebsmitteln, um eine derartige Fischereiflotte auszurüsten. Desgleichen sind auch die Nachrichten über die Höhe der Fänge ungenügend. Zur Kennzeichnung dieser Mitteilung sei darauf hingewiesen, daß z. B. in der Saison 1916/17 - einem Jahr mit besonders guten Fangergebnissen - in Schweden etwa 400 000 Fische und in Dänemark etwa 100 000 Fische eingebracht worden sind. Außerdem besteht zurzeit in Schweden ein Ausfuhrverbot für Fische, so daß eine Abgabe an Deutschland selbst bei einem Fischeüberschuß nicht in Frage kommen kann.

Für die Ernährung der Geranwachsenden. Eine dänische Provinzstadt hat beschlossen, wegen der außerordentlichen Teuerung Eltern, die in Lehre stehende Kinder im Hause beschützen, eine besondere Verpflegungszulage von 2 Kronen wöchentlich zu gewähren.

Volksversicherung.

Vorsorge. Eine Kriegerfrau hat im April 1918 ihre beiden 15 und 16 Jahre alten Söhne bei der „Volksfürsorge“ versichert, um nach 15 Jahren ihnen bei einer Halbmontatsprämie von 80 Pf. ein kleines Kapital oder beim Eintritt des Todes eines der Jungen ein Sterbegeld sicherzustellen. Als der Mann dies erfuhr, tadelte er die Maßnahmen der Frau, doch diese zahlte unter großen Schwierigkeiten die Prämien regelmäßig fort. Und sie tat gut daran. Im April 1917 erkrankte ihr Sechzehnjähriger an Lungentuberkulose, der er bei der Kriegsernährung am 20. Januar 1918 erlag. Sie erhielt alsbald 177 Mk. ausgezahlt, nachdem sie 2,80 Mk. an Prämien eingezahlt hatte.

Verbandsnachrichten.

Verbandsrat, Redaktion und Expedition der „Verbandszeitung“ Berlin S. 27, Schillerstraße 61/4, Fernsprecher: Unt. Königsstadt 225.

Diese Woche ist der 9. Wochendbeitrag fällig.

Mitteilungen der Hauptverwaltung.

Geblende Fragebogen (Formular III).

Die Redaktionschefs dieser Nummer der Zeitung fehlen die oben genannten Bogen noch aus folgenden Zahlstellen:

- Königsberg; - Gürlitz, Landeshut; - Forst, Oramienburg; - Buztehude, Gaderleben, Ferdinliche, Schwerin, Neulitz, Baran, Wilhelmshagen, Wismar; - Wandersburg, Einbeck, Egersleben, Gardelegen, Göttingen, Halberstadt, Osterode, Wittenberge; - Eilenburg, Frankenhäusen, Kaula, Leipzig, Delitzsch, GutsMuth, Wurzen; - Hof, Ronach, Straubing; - Augsburg, Lindau, Memmingen, Tutzingen; - Schweig, Mainz, Pfungstadt; - Birnmasens, St. Ludwig; - Aachen, Elberfeld, Krefeld.

Folgende Zahlstellen haben die unterbeachten Mitgliedsblätter noch nicht eingesandt:

- Bezirk 1: Königsberg, Lauenburg i. P. und Stolp in Hannover.
Bezirk 2: Landeshut i. Schl.
Bezirk 3: Forst, Guben und Schmiedeb.
Bezirk 4: Bremerhaven, Buztehude, Döberan, Elmshorn, Gilsdorf, Seidmühle, Iphoe, Lübeck, Lüneburg, Neumünster, Oldenburg, Nibeln, Schwerin, Stade, Weterfen, Wismar und Wöhrden.
Bezirk 5: Ufchersleben, Duderstadt, Einbeck, Egersleben, Gerndorf, A. G., Gaderleben, Osterode.
Bezirk 6: Apolda, Arnstadt, Coburg, Dessau, Eilenburg, Eisenach, Erfurt, Frankenhäusen, Gera, Glauchau, Jena, Kahl, Kitzinger, Langensalza, Neustadt a. Orla, Nordhausen, Oelsnitz, Saalfeld, Salzungen, Sangerhausen, Scheibitz, Wittenberg, Wurzen und Zerbst.
Bezirk 7 und 8: Ansbach, Bamberg, Bayreuth, Erlangen, Hüttenberg, Hof, Ronach, Kulmbach, Landshut, Passau, Reichenthal und Schweinfurt.
Bezirk 9: Aalen, Göttingen, Schwab-Gmünd, Romberg-Neudorf, Tübingen, Memmingen und Tübingen.
Bezirk 10: Cappel, Darmstadt, Kaiserslautern, Neustadt a. H., Pfungstadt.
Bezirk 11: Heilbronn, Lorch, Saarbrücken, St. Ludwig und Schweinungen.
Bezirk 12: Aachen und Mülheim.
Bezirk 13: Detmold und Hamm.

Gestorbene Mitglieder vom 1. bis 20. Februar

(Die Summe des an die Hinterbliebenen laut Statut ausbezahlten Sterbegeldes ist in Klammern beigefügt.)

- Samburg: Albert Zink, 58 Jahre (108 Mk.); Otto Baruschke, 54 Jahre (105 Mk.). - Berlin: Franz Amberger 77 Jahre (55 Mk.); Gustav Wornik, 55 Jahre (108 Mk.); Wilhelm Lippich, 52 Jahre (66 Mk.); Traugott Lehmann 53 Jahre (45 Mk.); Eduard Warg, 45 Jahre (110 Mk.). - Gürlitz: Robert Heine, 57 Jahre (108 Mk.). - Nürnberg: Johann Guth, 62 Jahre (78 Mk.). - Stuttgart: Anton Diemer, 58 Jahre (90 Mk.). - Tübingen: Karl Schneider, 49 Jahre (54 Mk.). - Weimar: August Stegath, 63 Jahre (60 Mk.). - Weissenhof: Konrad Großhaus, 65 Jahre (90 Mk.). - Weissenhof: Friedrich Grün, 55 Jahre (108 Mk.). - Weissenhof: Friedrich Lange, 65 Jahre (55 Mk.). - Hof: Peter Fritsch, 62 Jahre (108 Mk.). - Lüneburg: Heinrich Meier, 43 Jahre (55 Mk.). - Lüneburg: August Rant, 67 Jahre (90 Mk.). - München: Franz Weig, 59 Jahre (108 Mk.). - Dresden: Max Böschke, 56 Jahre (108 Mk.).

Ausbezahltes Sterbegeld an die Mitglieder beim Tode der Ehefrau:

- Nied. Müsche-Chemnitz 30 Mk.; Nied. Pinder-Müschberg 30 Mk.; Heim, Sonntag-Berlin 28,50 Mk.; Germ. Bauer-Düsseldorf 25,50 Mk.; Jan. Thiemeyer-Minden 36 Mk.; Johann Roth-Eisenach 28 Mk.

Eingänge der Hauptkasse vom 18. bis 24. Februar.

- Böhmert 17,56; Berlin 4,95; Mühlberg a. d. Elbe 7,80; Celsnitz 68,48; Wismar 29,35; Weimar 151,42 Mk.

Die Abrechnung vom 4. Quartal haben eingesandt: Iphoe, Heizen, Celsnitz i. B., Halberstadt, Mansenburg a. d. Havel, Wismar.

Es stehen vom 4. Quartal noch folgende Zahlstellen mit der Abrechnung aus: Amsterdam, Schwabe, Stübingberg, Köbel, St. Ludwig, Guhl.

Um die Jahresabrechnung fertigstellen zu können, ersuchen wir um sofortige Einsendung.

Aus den Bezirken und Zahlstellen.

Brieg. Vorsitzender und Kassierer August Prowaroch, jetzt Ring 15 III, Eingang Friedrichstr. 33

Veranstaltungsaussagen.

- Sonnabend, den 2. März.
Jugolstadt, 7 1/2 Uhr: „Gasthof zur Farbe“.
Lügau: 8 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Sangerhausen, 8 Uhr: „Herrnfrüh“.
Schweinfurt, 8 Uhr abends: bei Vogt, Krumme Gasse 28.
Stendal, 8 Uhr: bei Grothe, Elisabethstr. 3.
Wernigerode, 8 1/2 Uhr: „Volksgarten“.

Sonntag, den 3. März.

- Aalen, 2 Uhr: „Zum Hirsch“.
Aischaffenburg, Vorm. 10 Uhr: „Gewerkschaftshaus“.
Augsburg, Vorm. 10 Uhr: „Wittelsbacher Hof“.
Badum, 4 Uhr: bei Pröter, Berner Str. 11.
Crimmitschau, 2 1/2 Uhr: „Herberge zur Heimat“.
Egersleben, Vorm. 10 Uhr: Lokal Weine.
Frankenhäusen, 3 Uhr: Bauersfelds Restaurant.
Geislingen, 2 Uhr: bei Ortman.
Schw.-Gmünd, 2 Uhr: „Roten Ochsen“.
Heidenheim, 2 Uhr: Lokal Felsen.
Kaufbeuren, Vorm. 10 Uhr: „Gasthaus zum Engel“.
Koblenz, Vorm. 10 Uhr: „Zum Unter“, Gorchheim.
Königsf. 3 Uhr: Natisteller.
Krausshin, 1 1/2 Uhr: bei Olejniczak, Am Markt.
Regensburg, Vorm. 10 Uhr: „Schillerlinde“, Glockengasse.
Rudolstadt, 2 Uhr: „Bürgerbräu“.
Scheibitz, 8 Uhr: bei Markhin.
Scheer, 2 Uhr: bei Schweidert, „Zur neuen Pfalz“.
Stulp, 3 Uhr: bei Seife, Poststr. 1.

Dienstag, den 5. März.

- Müritzingen-Wilhelmshagen, 8 1/2 Uhr: „Sadowassers Diolk“, Wöderstraße 60.

Mittwoch, den 6. März.

- Bremerhaven, 8 1/2 Uhr: „Bayerischer Hof“, Langestraße 18.

Freitag, den 8. März.

- Ueten, 8 Uhr: bei Reichelt, Oppelner Straße.
Sameln, 8 1/2 Uhr: Gewerkschaftshaus, Poststr. 3.

Advertisement for Hermann Witschmann, offering membership and subscription services. Text includes: 'Wieder hat der Tod eine schmerzliche Lücke in untre Reihen gerissen, indem unser Kollege Hermann Witschmann im Felde gefallen, und Kollege Richard Wittmann nach längerem Leiden einer Lungenkrankheit hier erlegen ist. Wir verlieren an beiden wichtige Verbandsmitglieder, die es jederzeit eifrig und treu mit ihrer Gestaltung meinten, und werden mit ihr begonnenes Werk in ihrem Sinne weiterführen. Die organisierten Verbandsmitglieder der Brauerei G. W. Mannmann, Leipzig-Plagwitz.'

Ein Müller und zwei Brauer

(evtl. Kriegsbeschädigte), zu sofortigem Eintritt bei guter Führung für dauernd gesucht. Zunächst schriftliche Angebote erbeten an: Hohmann-Werke in. d. S., Frankfurt a. Main, Sturffelsenstr. 60 II.

Brauer und Brauereiarbeiter

(auch Kriegsbeschädigte) auf sofort gesucht. Anton-Franerei, Bremen.